



Zentrale Beihilfestelle  
des Landes Berlin im LVwA

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

## Information für Zahnarztpraxen und beihilfeberechtigte Patienten

Herausgegeben von der

Zentralen Beihilfestelle des Landes Berlin im LVwA

und der

Zahnärztekammer Berlin

### Informationen zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

1. Die Ansprüche des Zahnarztes / der Zahnärztin gegen seine / ihre Patienten bzw. Zahlungspflichtigen richten sich nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte.
2. Die Erstattungsansprüche der beihilfeberechtigten Privatpatienten / Zahlungspflichtigen gegen den Dienstherrn richten sich nach der GOZ und den einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen.
3. Bei strittigen Anwendungen oder aufgrund unterschiedlicher Auslegungen der GOZ kann die Erstattung durch die Beihilfestelle in Einzelfällen abgelehnt werden. Dies bedeutet aber nicht generell, dass die Berechnung durch den Zahnarzt unrechtmäßig erfolgt ist.
4. Darüber hinaus können die beihilferechtlichen Bestimmungen Erstattungen zu bestimmten, vom Zahnarzt durchaus berechenbaren Gebühren ganz oder teilweise ausschließen.

Bei Verständnisfragen zur Beihilfenerstattung  
wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre  
Beihilfestelle.

Bei Verständnisfragen zur Berechnung  
wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an  
Ihren Zahnarzt / Ihre Zahnärztin.



Baumgart  
Direktor des LVwA Berlin



Dr. Helmut Kesler  
GOZ-Referent der ZÄK Berlin